

**Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht**



Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Glück sind die Geschmäcker verschieden. Dies gilt nicht nur bei der Wahl des Ehepartners, sondern auch bei der Wahl des Eheschließungsorts und hinsichtlich der Feierlichkeiten anlässlich der Hochzeit. Der Phantasie sind dabei keine Grenzen gesetzt. Die einen heiraten im Kreis von Verwandten und Freunden zuhause, die anderen bevorzugen eine Eheschließung vor einer besonderen Kulisse im Ausland, etwa in einem Schloss oder am Strand auf Hawaii. Die Gerichte

mussten sich sogar schon mit der **Wirksamkeit von Eheschließungen** im Flugzeug und auf Schiffen befassen.

Wer im Ausland heiraten will, sollte sich zuvor rechtlich beraten lassen. Denn selbst wenn bei einer **Eheschließung im Ausland** die vor Ort maßgeblichen Regelungen beachtet werden, ist dies noch keine hundertprozentige Gewähr dafür, dass diese **Ehe auch aus deutscher Sicht wirksam** ist und in Deutschland nachbeurkundet werden kann. So gilt aus deutscher Sicht deutsches Recht für die materiellen Eheschließungsvoraussetzungen, wenn zwei Deutsche im Ausland eine verschiedengeschlechtliche Ehe eingehen (Art. 13 EGBGB). Demgegenüber gilt für die Eingehung gleichgeschlechtlicher Ehen unter deutschen Staatsangehörigen im Ausland aus deutscher Sicht grundsätzlich das Eheschließungsrecht des Registerführenden Staates (siehe Art. 17b IV S. 1 i. V. mit I S. 1 EGBGB auch zum Folgenden). Gleiches gilt für Ehen, bei denen zumindest ein Ehegatte weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht angehört.

Auch um Unsicherheiten bei einer Eheschließung im Ausland zu vermeiden, hat Dagmar *Coester-Waltjen* vorgeschlagen, die Eheschließung zukünftig ganz generell dem **Recht am Eheschließungsort** zu unterstellen (*Coester-Waltjen*, [IPRax](#) 2021, 29). Der Reformvorschlag passt in eine Zeit, in der sich die Politik wieder mehr dem Familienrecht zuwenden will. Daher stelle ich ihn in der aktuellen FamRZ vor und bewerte ihn (s. [Wagner](#), [FamRZ](#) 2022, 245).

Rolf *Wagner*  
Ministerialrat i.R. im Bundesministerium der Justiz  
Honorarprofessor an der Universität Potsdam

NEU

# Ausgewählte Gutachten – besonders wertvoll.

GIESE  
KING

Weiter →

2018-  
2020

IPG  
Institut für  
Internationales  
und ausländisches  
Privatrecht

## Nachrichtenübersicht:

### Online-Eheschließung in Utah unwirksam

### Zweiter Gute-Kita-Bericht 2021

### Bundestag: Einsetzung der Kinderkommission beschlossen

### BGH: Berücksichtigung von Steuererstattungsansprüchen und Vorfalligkeitsentschädigungen im Zugewinnausgleich

### BGH: Vorlage vorhandener Nachweise erfüllt Belegpflicht im Zugewinnausgleichsverfahren

### LG Stuttgart: Betreuungsgerichtliche Genehmigung einer Fixierung

### Aus dem Heft: Der Fall "Kohl-Protokolle": Entscheidungsanmerkung

Neuer Artikel für das § 15 FAO-Selbststudium:  
[Jetzt 5 Stunden Fortbildungspflicht kostenlos abdecken](#)

### Online-Eheschließung in Utah unwirksam

Eine Bulgarin und ein Türke hatten sich das Ja-Wort vor einem Computer in Duisburg gegeben. Eine Eheschließung ist in Deutschland aber nur gültig, wenn diese persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit vor einem Standesbeamten erfolgt, so das *VG Düsseldorf*.

[mehr](#)

### Zweiter Gute-Kita-Bericht 2021

Das BMFSFJ hat mit dem Gute-KiTa-Bericht 2021 den zweiten Monitoringbericht zum Gute-KiTa-Gesetz veröffentlicht.

[mehr](#)

### Bundestag: Einsetzung der Kinderkommission beschlossen

In der Sitzung des Familienausschusses am 16.2.2022 votierten die Mitglieder einstimmig für die erneute Einrichtung der Kommission, die die Belange der Kinder im Bundestag wahrnimmt.

[mehr](#)

### BGH: Berücksichtigung von Steuererstattungsansprüchen und

## Vorfälligkeitsentschädigungen im Zugewinnausgleich

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 8.12.2021 - XII ZB 402/20. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von Ludwig *Bergschneider* erscheint in FamRZ 2022, Heft 6.

[mehr](#)

## *BGH*: Vorlage vorhandener Nachweise erfüllt Belegpflicht im Zugewinnausgleichsverfahren

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 1.12.2021 - XII ZB 472/20. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von Anatol *Dutta* erscheint in FamRZ 2022, Heft 6.

[mehr](#)

## *LG Stuttgart*: Betreuungsgerichtliche Genehmigung einer Fixierung

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum Beschluss des *LG Stuttgart* v. 26.11.2021 - 2 T 341/19. Der Volltext der Entscheidung mit einer Anmerkung von Dieter *Schwab* erscheint in FamRZ 2022, Heft 5.

[mehr](#)

## Aus dem Heft: Der Fall "Kohl-Protokolle": Entscheidungsanmerkung

Dieter *Leipold* kommentiert in der FamRZ das *BGH*-Urteil zum Fall des Altbundeskanzlers Helmut Kohl, das so viel Aufmerksamkeit erfuhr wie selten eine erbrechtliche Entscheidung zuvor.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)

NEU

## Unternehmerehe: Die Ausgleichs- ansprüche.

GIESEKING

Weiter →



Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: [kontakt@gieseking-verlag.de](mailto:kontakt@gieseking-verlag.de)

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion  
Dr.-Gessler-Straße 20  
93051 Regensburg  
Tel.: 0941 - 920 33 0  
Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

|

[Email im Browser ansehen](#)